Marktgemeinde Wilfersdorf
Verwaltungsbezirk Mistelbach
Niederösterreich

Marktplatz 12-16
2193 Wilfersdorf
UID-Nr.: ATU16258608

Tel.: 02573/2366-0, Fax: 02573/2366-18
e-mail: gemeindeamt@wilfersdorf.gv.at

An die
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
Fachgebiet Wahlen, Gemeinden, Kultur

Hauptplatz 4-5
2130 Mistelbach

Betreff:

Aufsichtsbeschwerde wg. Rattenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Ihrem Schreiben vom 14.04.2026 geben wir hiermit folgende Stellungnahme zu der von eingebrachten Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit der ortspolizeilichen Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wilfersdorf vom 20.05.2025 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten ab:

1. Kanalisationsanlagen:

   Als erste Maßnahme zur Rattenbekämpfung wurden bereits Anfang 2025 sämtliche Kanalstränge im gesamten Gemeindegebiet durch eine konzessionierte Schädlingsbekämpfungsfirma mit geeigneten Köderboxen und -material versehen, deren Inanspruchnahme beobachtet und - dort wo erforderlich - Ködermaterial nachgefüllt.

   Im Zuge dieses „Monitorings" hat sich jedoch herausgestellt, dass eine nur auf die Abwasserbeseitigungsanlage (Kläranlage, Pump- und Hebewerke, Ortskanalnetze) beschränkte Schädlingsbekämpfung nicht zum gewünschten Erfolg führen würde.

   Gemäß der Empfehlung der hinzugezogenen Fachfirma hat der Gemeinderat zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten einstimmig beschlossen, die Maßnahmen der Rattenbekämpfung auch auf alle bebauten Privatgrundstücke im gesamten Gemeindegebiet auszuweiten.

2. gemeindeeigene Grundstücke:

   Zur Aufstellung der Köderstationen auf sämtlichen gemeindeeigenen (nicht öffentlich zugänglichen) Grundstücken bzw. zur Ausbringung von Ködermaterialien in den Kanalisationsanlagen haben alle Gemeindearbeiter die einschlägige Ausbildung absolviert und mit einem Sachkundenachweis erfolgreich abgeschlossen.

   Da die präventive Auslegung von Ködern mit antikoagulanten Wirkstoffen auf „freien Flächen" bzw. im „offenen Gelände" nur auf gewerblich und industriell genutzten Flächen im Umfeld von Gebäuden sowie im Bereich von Uferböschungen, Gräben und Dämmen erlaubt ist, war eine Auslegung auf öffentlichen Flächen (Straßen, Gehsteige, Park- und Abstellflächen) nicht möglich.

3. Köderwirkstoffe:

   Die Gemeinde hat für die fach- und sachkundige Durchführung der Schädlingsbekämpfung die konzessionierte Assanierungsgesellschaft Michael Singer Ges.m.b.H. & Co KG beauftragt und darf daher davon ausgehen, dass auf Grund der Sorgfaltspflicht nur jeweils gesetzlich zulässige Wirkstoffe zur Anwendung kommen.

   Konkret sind das die Biozid-Produkte „Notrac Blox" und „Nagtag Dife Bloc". Diese Köderblöcke gelangen zum Schutz von Haustieren und gegen unbefugte Berührung ausschließlich in gesicherten PVC- oder Metallboxen (Köderstationen) zur Anwendung.

   Im § 6 der gegenständlichen Verordnung sind die Mitwirkungspflichten der Eigentümer/Nutzungsberechtigten aufgezählt, wobei unter Unterstützung der Maßnahmen nicht ein Sachkundenachweis oder das Hantieren mit Ködermaterial, sondern die Einhaltung der Anordnungen (z.B.: ordnungsgemäße Entsorgung von Speiseresten und Küchenabfällen, Sichtkontrolle bei Köderstation) und der Vorsichtsmaßnahmen (z.B.: Aufsichtspflicht bei Kindern, Haltung von Haustieren) zu verstehen sind.

   Wenn von einer Liegenschaft gemeldet wird, dass der Köder dort verbraucht ist, wird die Köderbox jeweils durch einen befugten Kammerjäger 2 x kostenlos nachbestückt.

4. Durchführungszeitraum:

   Gemäß einer Schätzung der beauftragten Firma hätte die Schädlingsbekämpfungsaktion noch im Jahr 2025 beendet sein sollen. Durch diverse negative Einflüsse (Witterung, Personalwechsel, Lieferverzögerungen, etc.) hat sich der Durchführungszeitraum etwas verlängert. Aber besonders die Nichtanwesenheit der Besitzer bzw. Nutzungsberechtigten für die Köderauslegung hat zu Verzögerungen geführt. Die letzten Termine für die Auslegung der Köderstationen wurden in der 21. Kalenderwoche anberaumt, sodass der endgültige Abschluss der Beköderung zeitnah erfolgen kann.

   Die aktuelle, flächendeckende Durchführung darf jedoch nicht mit einer Permanentbeköderung verwechselt werden, welche niemals in Erwägung gezogen wurde!

5. ortspolizeiliche Verordnung:

   Gemäß § 33 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NO GO) hat der Gemeinderat in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

   Als erforderliche Maßnahme gegen das Überhandnehmen von Ratten hat der Gemeinderat von diesem Mittel zum Zweck Gebrauch gemacht und am 20.05.2025 beschlossen, die gegenständliche Verordnung zu erlassen bzw. kundzumachen.

   Die Rechtsgültigkeit dieser Verordnung wurde gemäß § 88 Abs.1 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NO GO) durch das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung geprüft und deren Ordnungsmäßigkeit am 09.07.2025 schriftlich bestätigt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen umfassenden Ausführungen gedient zu haben, stehen für allfällige Rückfragen unter der Telefon-Nr.: 02573/2366-14 (Amtsleiter Robert Prinz) und 0664/5776855 (Bürgermeister Josef Tatzber) gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Marktgemeinde Wilfersdorf 2193

Josef Tatzber